





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.615/5-II/A/6/89

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

1010 Wien

**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Meindl

2464

20.048/4-1/1989

27. September 1989

**Betrifft: Entwurf einer 48. ASVG-Novelle,  
Begutachtungsverfahren**

Gegen den mit der oben angeführten do. GZ übermittelten Entwurf für eine 48. ASVG-Novelle bestehen aus der Sicht des Bundeskanzleramtes - Sektion II keine Bedenken.

Mit der 47. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 288/1988, wurde die Abfertigung gemäß §§ 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 Gehaltsgesetz neu geregelt. Ein Grundgedanke dieser Neuregelung war, daß in den im § 26 Abs. 3 Gehaltsgesetz angeführten Fällen des Ausscheidens in jedem Fall der Überweisungsbetrag gemäß § 311 ASVG vom Dienstgeber an den zuständigen Pensionsversicherungsträger geleistet werden soll. Aufgrund der nunmehr im § 27 Abs. 2 Gehaltsgesetz vorgesehenen Höhe der Abfertigung kann angenommen werden, daß es kaum Fälle geben wird, in denen die Leistung des Überweisungsbetrages gemäß § 311 Abs. 3 lit. b ASVG entfällt. Da jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, daß in seltenen Einzelfällen die Voraussetzungen des § 311 Abs. 3 lit. b ASVG erfüllt werden und es sich bei der zitierten Bestimmung um eine für Dienstnehmer nicht leicht verständliche Regelung handelt, wurde von der

- 2 -

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten an das Bundeskanzleramt der Wunsch nach einer Änderung der Gesetzeslage herangetragen. Es darf daher angeregt werden, in der 48. ASVG-Novelle eine Bestimmung vorzusehen, die die Anwendung des § 311 Abs. 3 lit. b ASVG für die Zukunft auf folgende Dienstverhältnisse ausschließt:

1. Pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnisse zum Bund,
2. Dienstverhältnisse nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302,
3. Dienstverhältnisse nach dem land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296.

Ob eine gleichartige Regelung von den anderen Gebietskörperschaften für ihre in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehenden Dienstnehmer angestrebt wird, ist ho. nicht bekannt.

Unter einem werden 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

19. Oktober 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

